



**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die UNlcert[®]-Sprachenausbildung
am Sprachenzentrum
der Universität Bayreuth
vom 25. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Ausbildungsordnung

- § 1 Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Art und Umfang der Ausbildung

II. Prüfungsordnung

- § 5 Gegenstand und Zweck der UNICert®-Prüfung
 - § 6 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
 - § 8 Meldung und Zulassung
 - § 9 Anrechnung von an anderen Einrichtungen erbrachten Leistungen
 - § 10 Prüfungsanforderungen
 - § 11 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen
 - § 12 Bewertung
 - § 13 Prüfungsergebnis und Zertifikat
 - § 14 Einsichtnahme und Widerspruch
 - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 16 Wiederholung einer Prüfung
 - § 17 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- Anhang 1: UNICert®-akkreditierte Sprachen und Ausbildungsstufen
- Anhang 2: Ausbildungspläne

I. Ausbildungsordnung

§ 1

Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung

¹Die Fremdsprachenausbildung nach UNlcert® kann in den nachstehend genannten Sprachen mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNlcert®) abgeschlossen werden:

Chinesisch UNlcert® Basis (orientiert sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) Niveau A2), UNlcert® I (orientiert sich am GeR Niveau B1), UNlcert® II (orientiert sich am GeR Niveau B2)

Deutsch als Fremdsprache (DaF) UNlcert® Basis (orientiert sich am GeR Niveau A2), UNlcert® I (orientiert sich am GeR Niveau B1)

Englisch UNlcert® III (orientiert sich am GeR Niveau C1), UNlcert® IV (orientiert sich am GeR Niveau C2)

Französisch UNlcert® Basis (orientiert sich am GeR Niveau A2), UNlcert® I (orientiert sich am GeR Niveau B1), UNlcert® II (orientiert sich am GeR Niveau B2), UNlcert® III (orientiert sich am GeR Niveau C1)

Italienisch UNlcert® Basis (orientiert sich am GeR Niveau A2), UNlcert® I (orientiert sich am GeR Niveau B1), UNlcert® II (orientiert sich am GeR Niveau B2)

Portugiesisch UNlcert® Basis (orientiert sich am GeR Niveau A2), UNlcert® I (orientiert sich am GeR Niveau B1)

Russisch UNlcert® Basis (orientiert sich am GeR Niveau A2), UNlcert® I (orientiert sich am GeR Niveau B1), UNlcert® II (orientiert sich am GeR Niveau B2)

Spanisch UNlcert® Basis (orientiert sich am GeR Niveau A2), UNlcert® I (orientiert sich am GeR Niveau B1), UNlcert® II (orientiert sich am GeR Niveau B2), UNlcert® III (orientiert sich am GeR Niveau C1)

²Eine fachsprachliche Ausbildung (Fachrichtungen: siehe Anhang 1) wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums im Rahmen der Ausbildungsstufe UNlcert® III in Englisch, Französisch, und Spanisch angeboten. ³Eine fachsprachliche Ausbildung wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums im Rahmen der Ausbildungsstufe UNlcert® IV in Englisch angeboten.

§ 2

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung können Studierende der Universität Bayreuth teilnehmen.
- (2) ¹Für die Teilnahme an den Kursen ist – mit Ausnahme der ab initio-Kurse – der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am vorhergehenden Kurs erforderlich. ²Quereinsteigende werden nach Überprüfung der vorhandenen Fremdsprachenkenntnisse durch ein Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums eingestuft. ³Der Nachweis von Sprachkenntnissen, die an einer anderen Bildungseinrichtung erworben wurden, wird vom Sprachenzentrum im Einzelfall auf Gleichwertigkeit überprüft.

§ 3

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildungsziele lauten für die einzelnen Ausbildungsstufen wie folgt:

- UNlcert® Basis (orientiert sich am GeR-Niveau A2): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNlcert® Basis verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse, um in bestimmten Alltagssituationen einfache Informationen austauschen zu können. Sie verstehen beim Hören bzw. Lesen in bestimmten Alltagssituationen häufig gebrauchten Redemittel. Sie können mit einfachen sprachlichen Mitteln Auskünfte bzw. Informationen zu ausgewählten Themen von unmittelbarem Belang (z.B. Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie, näheres Umfeld) erteilen. Sie erwerben im Rahmen der behandelten Themen erstes sozio-kulturelles Hintergrundwissen sowie grundlegende interkulturelle Fertigkeiten.
- Stufe UNlcert® I (orientiert sich am GeR-Niveau B1): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNlcert® I verfügen über ausbaufähige lexikalische, grammatische und landeskundliche Grundkenntnisse zur Bewältigung alltags-, sowie berufs- und studienbezogener Situationen in der Zielsprache. Sie verstehen beim Hören und Lesen alltagsbezogener Texte die wichtigsten Informationen und können sich zu alltagsbezogenen Themen unter Verwendung der wichtigsten grammatischen Strukturen und eines ausreichenden, aber noch begrenzten Wortschatzes schriftlich und mündlich äußern.
- Stufe UNlcert® II (orientiert sich am GeR-Niveau B2): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNlcert® II sind in der Lage, die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen in Alltag, Studium und Beruf in der Zielsprache angemessen zu bewältigen. Sie verfügen über solide lexikalische und grammatische Kenntnisse und verstehen längere Vorträge sowie längere Texte mittleren Schwierigkeitsgrads mit einem begrenzten allgemeinsprachlichen und themenbezogenen Vokabular. Sie können

sich unter Verwendung komplexerer Satzstrukturen schriftlich wie mündlich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert äußern. Sie sind außerdem mit den wichtigsten landeskundlichen Gegebenheiten vertraut, die für einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Zielsprachenland relevant sind.

- Stufe UNlcert® III (orientiert sich am GeR-Niveau C1): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNlcert® III sind den sprachlichen und interkulturellen Anforderungen von Praktikums- und Studienaufenthalten im Zielsprachenland gewachsen. Sie verstehen anspruchsvolle authentische Texte in gesprochener wie geschriebener Form. Sie können sich situativ angemessen und adressatengerecht zu allgemeinen und bei fachsprachlicher Ausbildung auch zu fachspezifischen Themen unter Heranziehung eines breiten Vokabulars mündlich und schriftlich äußern.
- Stufe UNlcert® IV (orientiert sich am GeR-Niveau C2): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNlcert® IV beherrschen fortgeschrittenen fremdsprachlichen Kompetenzen, wie sie von Akademikerinnen und Akademikern in Ausbildung und Beruf benötigt werden und die je nach Ausrichtung sowohl im Allgemeinen wie im fachspezifischen wissenschaftssprachlichen Bereich liegen können. Sie richtet sich an Teilnehmende, die bereits Auslandserfahrung einbringen können. Der auf dieser Stufe als Abschluss angestrebte Grad der Sprachbeherrschung soll eine komplexe und differenzierte Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und eine angemessene akademische Kommunikationsfähigkeit in fachspezifischen Kontexten, die den spezialisierten Anforderungen bestimmter Studiengänge bzw. Berufszweige entspricht, ermöglichen.

§ 4

Art und Umfang der Ausbildung

- (1) Die Fremdsprachenausbildung im Rahmen von UNlcert® wird getragen von der fachlich zuständigen Einrichtung des Sprachenzentrums als zentrale Einrichtung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Das Ausbildungsprogramm für UNlcert® Basis umfasst bei Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch jeweils acht SWS; bei Deutsch als Fremdsprache (DaF) und Chinesisch zwölf SWS. Das Ausbildungsprogramm für UNlcert® I umfasst bei Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch jeweils vier SWS; bei Deutsch als Fremdsprache (DaF) und Chinesisch acht SWS. Das Ausbildungsprogramm für UNlcert® II umfasst bei Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch jeweils acht SWS; bei Chinesisch zwölf SWS. Die Ausbildungsprogramme für UNlcert® III umfassen bei Französisch, Spanisch und Englisch und für UNlcert® IV bei Englisch jeweils acht SWS.
- (3) Die Ausbildungspläne sind im Anhang 2 festgelegt.
- (4) Die Grundkurse der Ausbildungsstufen UNlcert® Basis und UNlcert® I bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden. ²Für die Ausbildungsstufen

UNlcert® II, UNlcert® III und UNlcert® IV ist die Reihenfolge der zu absolvierenden Sprachkurse im allgemeinsprachlichen und fachsprachlichen Ausbildungsprogramm durch den Ausbildungsplan der jeweiligen Sprache geregelt.

- (5) Die Sprachkurse dürfen eine Gruppengröße von 25 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern nicht übersteigen.
- (6) Bei erfolgreicher und regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden benotete Leistungsnachweise ausgestellt.
- (7) Über die Anforderungen und Durchführung des Ausbildungsprogramms informieren die Lehrpersonen des Sprachenzentrums.

II. Prüfungsordnung

§ 5

Gegenstand und Zweck der UNlcert®-Prüfung

- (1) Das Sprachenzentrum der Universität Bayreuth bietet den Studierenden die Möglichkeit, Fremdsprachenkenntnisse als Zusatzqualifikation im Rahmen von UNlcert® zu erwerben.
- (2) ¹Die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung im Rahmen von UNlcert® gliedert sich in aufeinander aufbauende Niveaustufen von UNlcert® Basis bis UNlcert® IV. ²Der Abschluss der Niveaustufe UNlcert® Basis orientiert sich an dem GeR-Niveau A2, der Abschluss der Niveaustufe UNlcert® I orientiert sich am GeR-Niveau B1, der Abschluss von UNlcert® II am GeR-Niveau B2, der Abschluss von UNlcert® III am GeR-Niveau C1 und der Abschluss von UNlcert® IV am GeR-Niveau C2.
- (3) Studierende der Universität Bayreuth, die das in dieser Ordnung festgelegte Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert haben, können durch Bestehen der entsprechenden Prüfungen das vom Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) getragene Fremdsprachenzertifikat UNlcert®^a erwerben.
- (4) Um das Zertifikat UNlcert® Basis zu erwerben, müssen in Chinesisch und Deutsch als Fremdsprache (DaF) zwölf SWS (Grundkurs 1, Grundkurs 2 und Grundkurs 3) erfolgreich absolviert werden; in Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch acht SWS (Grundkurs 1 und 2). Bei vorhandenen Vorkenntnissen erfolgt die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNlcert® Basis über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer (mit einem schriftlichem und ggf. einem mündlichen Teil).
- (5) ¹Um das Zertifikat UNlcert® I zu erwerben, müssen in Chinesisch und Deutsch als Fremdsprache (DaF) acht SWS (Grundkurs 4 und Festigungskurs bzw. Grundkurs 4 und Grundkurs 5) erfolgreich

absolviert werden; in Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch vier SWS (Grundkurs 3). ²Bei vorhandenen Vorkenntnissen erfolgt die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNLcert® I über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer (mit einem schriftlichem und ggf. einem mündlichen Teil).

- (6) ¹Um das Zertifikat UNLcert® II zu erwerben, müssen in Chinesisch zwölf SWS (Spezialisierungskurse SA1, SA2 und SA3) erfolgreich absolviert werden; in Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch acht SWS (Grundkurs 4a und 4b bzw. DaF Kompaktkurs AS1 und AS2). ²Bei vorhandenen Vorkenntnissen erfolgt die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNLcert® II über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer (mit einem schriftlichem und ggf. einem mündlichen Teil).
- (7) ¹Um das Zertifikat UNLcert® III zu erwerben, müssen in allen angebotenen Sprachen acht SWS erfolgreich absolviert werden. ²Die Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNLcert® III setzt fundierte Grundkenntnisse voraus, die durch erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNLcert® II nachgewiesen werden. ³Die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNLcert® III kann auch über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer (mit einem schriftlichem und ggf. einem mündlichen Teil) erfolgen. ⁴Auf der Ausbildungsstufe UNLcert® III werden nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums sowohl eine allgemeinsprachliche wie auch eine fachsprachliche Ausbildung angeboten. ⁵Für den Erwerb des Zertifikates UNLcert® III fachsprachlicher Ausrichtung ist entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsplan die erfolgreiche Teilnahme an fachsprachlichen Veranstaltungen im Umfang von mindestens vier SWS erforderlich.
- (8) ¹Um das Zertifikat UNLcert® IV zu erwerben, müssen acht SWS erfolgreich abgeschlossen werden. ²Die Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNLcert® IV setzt die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNLcert® III voraus. ³Alternativ dazu kann die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNLcert® IV über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer (mit einem schriftlichem und ggf. einem mündlichen Teil) erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Organisation und Durchführung der UNLcert®-Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Dieser ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht nach Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 der oder dem Vorsitzenden übertragen sind. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen. ⁴Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Sprachenzentrums unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Planung, Organisation und Kontrolle der UNLcert® Basis- bis UNLcert® II-Prüfungen. ⁵Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. die oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Leitungsgremiums des Sprachenzentrums kraft Amtes;
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Sprachenzentrums kraft Amtes;
 3. ein weiteres, nach Abs. 5 prüfungsberechtigtes, hauptamtlich mit sprachpraktischer Ausbildung befasstes Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums, das von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Sprachenzentrums benannt wird;
 4. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, die oder der vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt wird.
- (2) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied des Prüfungsausschusses ist, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. ³Der Prüfungsausschuss wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (5) ¹Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Prüferinnen und Prüfer für die Zertifikats-Stufen UNIcert® Basis bis UNIcert® IV sind die nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz und der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen des Sprachenzentrums. ³Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Institutionen der Universität Bayreuth sowie anderer Universitäten als Prüferinnen und Prüfer bestellen. ⁴Als Beisitzerinnen und Beisitzer können prüfungsberechtigte Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte des Sprachenzentrums hinzugezogen werden.
- (6) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der

Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung für den Erwerb der Zertifikate in den UNicert®-Stufen Basis bis II wird zugelassen, wer
 1. als Studierende oder Studierender an der Universität Bayreuth eingeschrieben bzw. Mitarbeitende oder Mitarbeitender der Universität Bayreuth ist. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
 2. in der gewählten Sprache an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von mindestens vier SWS nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen im Campusmanagementsystem der Universität Bayreuth (Prüfungsportal) nachweisen kann.
 3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe und Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Zur Prüfung für den Erwerb der Zertifikate in den UNicert®-Stufen III und IV wird zugelassen, wer
 1. als Studierende oder Studierender an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
 2. in der gewählten Sprache an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von jeweils acht SWS nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen Prüfungsportal nachweisen kann.
 3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe und Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Meldung und Zulassung

- (1) ¹Die Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Frist über das Prüfungsportal für die

angestrebte Zertifikats-Stufe UNlcert® III oder UNlcert® IV und die fachsprachliche Richtung anzumelden. ³Bei den Zertifikatsstufen UNlcert® Basis bis UNlcert® II entfällt eine gesonderte Anmeldung (Kursanmeldung ist Prüfungsanmeldung).

- (2) Bei der Meldung zu den UNlcert®-Prüfungen III und IV sind vorzulegen:
 - die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Ausbildungsstufe gemäß § 7 Nr. 2,
 - eine Erklärung darüber, dass sie oder er die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat,
 - eine Erklärung darüber, dass die oder der Studierende nicht von der Zulassung zur Abschlussprüfung in ihrem bzw. seinem eigenen Studiengang ausgeschlossen ist.
- (3) Die Zulassung zu den Zertifikatsprüfungen UNlcert® III und UNlcert® IV wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen.
- (4) ¹Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. ²Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (5) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Anrechnung von an anderen Einrichtungen erbrachten Leistungen

¹Im Rahmen der Ausbildungsstufen UNlcert® II, III und IV kann auf der Grundlage bereits extern erworbener Leistungen oder aufgrund der Ergebnisse der Feststellungsprüfung von Studienleistungen im Umfang von insgesamt maximal vier SWS pro Ausbildungsstufe befreit werden. ²Die übrigen SWS müssen am Sprachenzentrum abgelegt und in Form benoteter Leistungsnachweise nachgewiesen werden. ³Im Rahmen der Ausbildungsstufen UNlcert® Basis und I kann von den Vorkursen befreit werden, der ausbildungsstufenabschließende Kurs muss jedoch an der Universität Bayreuth belegt werden.

§ 10

Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Der Erwerb des Zertifikats UNLcert® Basis erfolgt in Chinesisch und Deutsch als Fremdsprache (DaF) durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von zwölf SWS (Grundkurs 1, Grundkurs 2 und Grundkurs 3). ²Die Gesamtnote entspricht der Endnote von Grundkurs 3, in welche vier Teilprüfungen bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen mit gleicher Gewichtung eingehen. ³In Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch erfolgt der Erwerb durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von acht SWS (Grundkurs 1 und Grundkurs 2). ⁴Die Gesamtnote entspricht der Endnote von Grundkurs 2, in welche vier Teilprüfungen bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen mit gleicher Gewichtung eingehen.
- (2) ¹Der Erwerb des Zertifikats UNLcert® I erfolgt in Chinesisch und Deutsch als Fremdsprache (DaF) durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von acht SWS (Grundkurs 4 und Festigungskurs bzw. Grundkurs 4 und Grundkurs 5). ²Die Gesamtnote entspricht der Endnote des Festigungskurses (in Chinesisch) bzw. des Grundkurses 5 (in DaF), in welche jeweils vier Teilprüfungen, bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen, mit gleicher Gewichtung eingehen. ³In Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch erfolgt der Erwerb durch Abschluss des Grundkurses 3. ⁴Die Gesamtnote entspricht der Endnote von Grundkurs 3, in welche vier Teilprüfungen, bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen, mit gleicher Gewichtung eingehen.
- (3) ¹Der Erwerb des Zertifikats UNLcert® II erfolgt in Chinesisch durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von zwölf SWS (Spezialisierungskurse SA1, SA2 und SA3). ²Die Gesamtnote entspricht der Endnote des Spezialisierungskurses SA3, in welche jeweils vier Teilprüfungen, mit gleicher Gewichtung eingehen. ³In Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch erfolgt der Erwerb durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von acht SWS (Grundkurs 4a und Grundkurs 4b). ⁴Die Endnote des Zertifikats berechnet sich aus den Einzelnoten der Kurse (Grundkurs 4a und Grundkurs 4b). ⁵Dafür werden die Einzelnoten der jeweiligen Teilprüfungen addiert und durch zwei dividiert. ⁶Aus den sich so ergebenden Einzelnoten wird die Gesamtnote ermittelt entsprechend § 13. ⁷Wenn nur einer der beiden Kurse in Bayreuth eingebracht wird, entspricht die Gesamtnote der Endnote des an der UBT belegten Kurses (Grundkurs 4a oder Grundkurs 4b), in welche jeweils vier Teilprüfungen mit gleicher Gewichtung eingehen.
- (4) Die Note der Ausbildungsstufe UNLcert® III ergibt sich ausschließlich aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - a) einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 150 Minuten.
Die schriftliche Prüfung setzt sich sowohl bei allgemeinsprachlicher als auch bei fachsprachlicher Ausrichtung aus folgenden Komponenten zusammen:

- aa) Leseverstehen (60 Minuten)
 - bb) schriftliche Produktion (90 Min.)
 - b) Hörverstehen (ca. 30 Minuten)
 - c) mündlicher Interaktion (30 Minuten)
- (5) Die Note der Ausbildungsstufe UNlcert® IV ergibt sich aus folgenden Prüfungsleistungen:
- a) einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 180 Minuten.
Die schriftliche Prüfung setzt sich sowohl bei allgemeinsprachlicher als auch bei fachsprachlicher Ausrichtung aus folgenden Komponenten zusammen:
 - aa) Leseverstehen (60 Minuten)
 - bb) schriftliche Produktion (120 Minuten)
 - b) Hörverstehen (ca. 30 Minuten)
 - c) mündlicher Interaktion (30 Minuten)
- (6) Bei der Prüfung mit fachsprachlicher Ausrichtung werden die Aufgaben dem gewählten Fachgebiet entnommen.
- (7) Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Bewertung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt. ²Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und/oder Prüfer (bzw. der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers) voneinander ab, werden die Noten gemittelt und auf eine der in § 13 aufgeführten Noten gerundet.
- (4) Von der Bewertung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn keine zweite Prüferin oder kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht und die Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- (5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in § 13 aufgeführten Noten kaufmännisch gerundet wird.

§ 13

Prüfungsergebnis und Zertifikat

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:
- | | |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.
- (4) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. ²Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.
- (5) ¹Über die erzielte Leistung wird bei den Ausbildungsstufen UNlcert® III und UNlcert® IV ein Zertifikat ausgestellt. ²Ein Zertifikat für die Ausbildungsstufen UNlcert® Basis bis II wird nur auf Antrag der oder des Studierenden ausgestellt. ³Die Anträge gemäß Satz 2 sind bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsende beim Sprachenzentrum zu stellen. ⁴Das Zertifikat benennt die gewählte Fremdsprache, gegebenenfalls den gewählten fachsprachlichen Schwerpunkt, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ⁵Es enthält ferner Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Ausbildungsstufe. ⁶Die Zertifikate der Ausbildungsstufen UNlcert® III und UNlcert® IV werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14

Einsichtnahme und Widerspruch

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist spätestens sechs Monate nach Aushändigung des Zertifikats möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Bewertung ihrer oder seiner Prüfungsleistung erheben.
- (4) Der Prüfungsausschuss berät über den Widerspruchsantrag und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer UNlcert-III oder IV-Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden,

wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt. ³Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die zu einer UNIcert-Basis, I- oder II-Prüfung angemeldet sind (Kursanmeldung ist Prüfungsanmeldung) und ohne ärztliches Zeugnis nicht zur Prüfung erscheinen, erhalten das Prüfungsergebnis „5,0“ (nicht erschienen). (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen bei UNIcert-III oder IV-Prüfungen dem Prüfungsamt bzw. bei UNIcert® Basis bis UNIcert® II der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Sprachenzentrums unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 8 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden, wobei bei den Prüfungen des UNIcert-Prüfungsabschnitt III und IV nur der jeweils nicht bestandene Prüfungsteil zu wiederholen ist. ²Bei den Prüfungen des Prüfungsabschnitts UNIcert® Basis bis II sind nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen. ³Wird nur eine der vier Teilprüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, ist nur diese Teilprüfungsleistung zu wiederholen. ⁴Werden zwei oder mehr Teilprüfungsleistungen mit 5,0 bewertet, müssen alle vier Teilprüfungsleistungen wiederholt werden. ⁵Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ⁴Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁵Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ⁶Eine Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) ¹Die Satzung tritt am 26. Juli 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 mit einer Fremdsprachenausbildungsstufe nach UNlcert® beginnen. ³Für alle übrigen Studierenden gilt weiterhin die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNlcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 20. März 2015 (AB UBT 2015/008), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert wurde.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNlcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 20. März 2015 (AB UBT 2015/008), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert wurde, tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: UNICert®-akkreditierte Sprachen und Ausbildungsstufen

	UNICert® Basis	UNICert® I	UNICert® II	UNICert® III allgemein- sprachlich	UNICert® III fach- sprachlich	UNICert® IV allgemein- sprachlich	UNICert® IV fach- sprachlich
Chinesisch	✓	✓	✓				
Deutsch als Fremdspra- che (DaF)	✓	✓					
Englisch	kein Kursangebot	kein Kursan- gebot	Kursangebot nur teilweise vorhanden, kein Zertifikat	✓	Jura, Wirtschaft	✓	Jura, Wirtschaft
Französisch	✓	✓	✓	✓	Jura, Wirtschaft		
Italienisch	✓	✓	✓				
Portugiesisch	✓	✓					
Russisch	✓	✓	✓				
Spanisch	✓	✓	✓	✓	Wirtschaft		

Anhang 2: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNlcert® Basis Chinesisch und Deutsch als Fremdsprache (DaF) allgemeinsprachliche Ausrichtung

Grundkurs 1 (4 SWS)

Grundkurs 2 (4 SWS)

Grundkurs 3 (4 SWS)

Ausbildungsplan UNlcert® Basis Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch all- gemeinsprachliche Ausrichtung

Grundkurs 1 (4 SWS)

Grundkurs 2 (4 SWS)

Ausbildungsplan UNlcert® I: Chinesisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® I ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 bis Grundkurs 3 oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Grundkurs 4 (4 SWS)

Festigungskurs (4 SWS)

**Ausbildungsplan UNlcert® I:
Deutsch
Allgemeinsprachliche Ausrichtung**

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® I ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 bis Grundkurs 3 oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Grundkurs 4 (4 SWS)

**Grundkurs 5 (4 SWS) Ausbildungsplan UNlcert® I:
Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch
Allgemeinsprachliche Ausrichtung**

Grundkurs 3 (4 SWS)

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® I ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 bis Grundkurs 2 oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Ausbildungsplan UNlcert® II: Chinesisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® II ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 bis Festigungskurs oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Spezialisierungskurs 1 allgemeinsprachlich (4 SWS)

Spezialisierungskurs 2 allgemeinsprachlich (4 SWS)

Spezialisierungskurs 3 allgemeinsprachlich (4 SWS)

Ausbildungsplan UNlcert® II: Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® II ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 bis Grundkurs 3 (mit jeweils vier SWS) oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Grundkurs 4a (4 SWS)

Grundkurs 4b (4 SWS)

Ausbildungsplan UNlcert® III: Französisch und Spanisch allgemeinsprachliche und fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche oder fachsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® III ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen 1, 2, 3,4a und 4b (mit jeweils vier SWS) oder der Erwerb des Zertifikats UNlcert® II oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Spezialisierungskurse	allgemeinsprachlich (SA 1, SA 2, SA 3)	(je 2 SWS)
	fachsprachlich (SF 1, SF 2, SF 3)	(je 2 SWS)

Um die allgemeinsprachliche UNlcert-Prüfung ablegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse im allgemeinsprachlichen Bereich bestanden sein.

Um die fachsprachliche Prüfung abzulegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse aus demselben fachsprachlichen Bereich bestanden sein.

Ausbildungsplan UNCert® III: Englisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNCert® III ist in Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Aufbaukurs (AKA)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2) oder Fachsprache Wirtschaft (SF 1W)	(2 SWS)

Um die allgemeinsprachliche UNCert® -Prüfung ablegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse im allgemeinsprachlichen Bereich bestanden sein.

Ausbildungsplan UNCert® III: Englisch Fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das fachsprachliche Ausbildungsprogramm UNCert® III ist in Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

J U R A

Aufbaukurs (AKA)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura 1 (SF 1J)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura 2 (SF 2J)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2) oder Fachsprache Wirtschaft (SF 1W) oder Fachsprache Jura (SF 2J)	(2 SWS)

WIRTSCHAFT

Aufbaukurs (AKA)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft 1 (SF 1W)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft 2 (SF 2W)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2) oder Fachsprache Wirtschaft (SF 2W)	(2 SWS)

Um die fachsprachliche Prüfung im Bereich Wirtschaft oder Jura ablegen zu können,
müssen mindestens zwei Kurse im jeweiligen fachsprachlichen Bereich bestanden sein.

Ausbildungsplan UNIcert® IV: Englisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das Ausbildungsprogramm UNIcert® IV ist der Erwerb des Zertifikats UNIcert® III oder der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen UNIcert® III bzw. C 1-Ausbildung.

Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 3)	(2 SWS)	
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 3) oder Fachsprache Wirtschaft (SF 3W)	(2 SWS)	
Landeskundeseminar	(2 SWS)	
Landeskundeseminar oder Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF 3W)		(2 SWS)

Ausbildungsplan UNIcert® IV: Englisch Fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das Ausbildungsprogramm UNIcert® IV ist der Erwerb des Zertifikats UNIcert® III oder der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen UNIcert® III bzw. C 1-Ausbildung.

J U R A

Spezialisierungskurs Fachsprache Jura (SF3J)	(2 SWS)	
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura (SF3J)	(2 SWS)	
Landeskundeseminar oder Spezialisierungskurs Fachsprache Jura (SF 3J) oder Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)	
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura (SF3J) oder Fachsprache Wirtschaft (SF3W)		(2 SWS)

WIRTSCHAFT

Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)
Landeskundeseminar oder Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA3) oder Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)

Um die fachsprachliche Prüfung im Bereich Wirtschaft oder Jura ablegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse im jeweiligen fachsprachlichen Bereich bestanden sein.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2024, Az. A 3350 - I/1.

Bayreuth, 25. Juli 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2024.